

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.01.2017

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.21-203/15

Zulassungsnummer:

Z-19.21-2224

Geltungsdauer

vom: **12. Januar 2017**

bis: **12. Januar 2022**

Antragsteller:

f-tronic GmbH

Zum Gerlen 21-25
66131 Saarbrücken

Zulassungsgegenstand:

Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für das Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen – im Folgenden Elektroinstallationsöffnungsverschluss genannt - mit dem Produkt "bs...f-tronic" nach Abschnitt 2 in folgenden Ausführungsvarianten:

- Hohlwand-Gerätedose "bs115f-tronic" (Ø 74 mm, Höhe 45 mm),
- Hohlwand-Geräte-Verbindungsdose "bs117f-tronic" (Ø 74 mm, Höhe 55 mm) und
- Hohlwand-Geräte-Verbindungsdose "bs118f-tronic" (B x H =142 mm x 76,8 mm, Höhe 55 mm).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften für das Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen mit dem Produkt "bs...f-tronic"

- in mindestens 100 mm bzw. 125 mm bzw. 150 mm dicken Trennwänden im Innenbereich
 - aus Gipskarton-Bauplatten mit beidseitiger doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten und Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen bzw. Holz - jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90 nach DIN 4102-4¹, Tab. 48 bzw. Tabelle 49 (s. Abschnitt 3.1.1, Ausführung a), bzw.
 - gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis mit beidseitiger doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren² gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen bzw. Holz, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90 nach DIN 4102-2³ (s. Abschnitt 3.1.1, Ausführung b)
- bei bestimmungsgemäßer Ausführung mit einem Elektroinstallationsgerät (Schalterdose, Steckdose usw.) oder – bei Ausführung als Verbindungsdose – mit einem sog. "Hohlwanddeckel bs112f-tronic"
- bei bestimmungsgemäßer Ausführung in Verbindung mit maximal zwei Kabelanschlüssen (Kabeldurchmesser ≤ 14,4 mm) - jedoch ohne Leerrohr(e)

1.2.2 Im einbaufertigen Zustand wird - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2³ - der Durchtritt von Feuer und Rauch durch die verschlossene Elektroinstallationsöffnung über mindestens 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten verhindert.

1.2.3 Unter Berücksichtigung der Ausführung von Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen die Bauteile nach Abschnitt 1.2.1 die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.

1.2.4 Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt unberührt.

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | DIN 4102-4:1994-03 | einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 2 | Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 01.ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de) | |
| 3 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.21-2224

Seite 4 von 6 | 12. Januar 2017

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu führen.

2 Bestimmungen für die zu verwendenden Produkte

Die Produkte "bs...f-tronic" der Firma f-tronic GmbH, 66131 Saarbrücken, mit CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie) bestehen aus

- einem Formteil⁴ aus einem speziellen Kunststoff und einer speziellen Einlage,
- ggf. aus dem sog. "Hohlwanddeckel bs112f-tronic"⁴ aus einem speziellen Kunststoff und
- den speziellen Befestigungsmitteln⁴.

Die Abmessungen und die Ausführungen der Produkte müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Die Produkte müssen hinsichtlich Herstellung und Zusammensetzung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**3.1 Bauteile**

3.1.1 Die Trennwände müssen im Wesentlichen aus einer Stahl- oder Holzunterkonstruktion bestehen, die

a) beidseitig mit jeweils zwei mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren² Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁵ beplankt sein muss. Die Wände müssen eine Dämmschicht aus Mineralwollplatten - Dicke ≥ 40 mm (Wände mit Stahlunterkonstruktion) bzw. ≥ 80 mm (Wände mit Holzunterkonstruktion), Rohdichte ≥ 100 kg/m³, Schmelzpunkt > 1000 °C - besitzen. Der Aufbau muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹ für Wände aus Gipskarton-Bauplatten mit Ständern und Riegeln

- aus Stahlblech und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tabelle 48 der Feuerwiderstandsklasse F 90-A, F 60-A bzw. F 30-A oder
- aus Holz und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tabelle 49 der Feuerwiderstandsklasse F 90-AB, F 60-AB bzw. F 30-AB

entsprechen

oder

b) beidseitig mit jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren² zement- oder gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein muss. Der Aufbau der Trennwände muss im Übrigen Abschnitt 3.1.1 a) entsprechen. Die Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 oder F 30 muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach DIN 4102-2³ nachgewiesen sein.

3.1.2 Die Trennwanddicke muss in Abhängigkeit der Ausführung des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses den Angaben der Tabelle 1 entsprechen (s. Anlagen 5 bis 7).

⁴ Die Materialangaben und der Aufbau sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
⁵ DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

Tabelle 1

Produktvariante	Anordnung in der Trennwand	Trennwanddicke
alle	einseitig	≥ 100 mm
"bs115f-tronic"	gegenüberliegend	≥ 100 mm
"bs117f-tronic"		≥ 125 mm
"bs118f-tronic"		≥ 150 mm

3.2 Produkte "bs...f-tronic" zum Verschließen der Elektroinstallationsöffnung

Die Produkte dürfen einzeln oder in sog. Mehrfachkombinationen - d. h. jeweils maximal fünf Produkte neben- oder übereinander, jedoch nur bei Ausführung mit einem Elektroinstallationsgerät (Schalterdose, Steckdose usw.) - angeordnet werden (s. Anlagen 8 bis 10). Die Ausführung darf auch beidseitig der Trennwand (gegenüberliegend) erfolgen.

Die Produkte sind entsprechend den Installationszonen nach DIN 18015⁶ anzuordnen.

Bei Ausführung der Produkte in Trennwänden gemäß Abschnitt 3.1 mit einer Holzunterkonstruktion muss der Abstand der Elektroinstallationsöffnung/der Produkte zu den Ständern und Riegeln mindestens 100 mm betragen.

Die Produkte dürfen in Verbindung mit maximal zwei Kabelanschlüssen (Kabeldurchmesser ≤ 14,4 mm) - jedoch ohne Leerrohr(e) - ausgeführt werden.

Zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz sind die Produkte jeweils immer mit entsprechenden Elektroinstallationsgeräten oder – sofern die Produkte als Verbindungsdosen verwendet werden – mit einem sog. "Hohlwanddeckel bs112f-tronic" auszuführen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss jedem Ausführenden von Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Elektroinstallationsöffnungen, einschließlich Angaben zu den zu verwendenden speziellen Werkzeugen
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten, passgenauen Einbaus der Produkte "bs...f-tronic" und der passgenauen Ausführung der Kabeleinführungen (Zugentlastung)
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge zur fachgerechten Ausführung von Kombinationen (Mehrfachanordnung) der Produkte "bs...f-tronic", einschließlich Angaben zu den zu verwendenden Werkzeugen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau der Elektroinstallationsgeräte bzw. zur Verwendung der Deckel
- Angaben zur Befestigung
- Beschreibung bzw. Darstellung der maßgeblichen Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der für die Bauteile geltenden Bestimmungen
- detaillierte Beschreibung der Nachinstallationsmöglichkeiten

4.2 Allgemeines

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Montageanleitung.

⁶

DIN 18015:2016-09

Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 3: Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.21-2224

Seite 6 von 6 | 12. Januar 2017

Vor dem Verschließen der Elektroinstallationsöffnung ist zu kontrollieren, ob die Anordnung der Produkte und der Aufbau der Trennwände den Bestimmungen der Abschnitte 3.1 und 3.2 entsprechen.

Der Durchmesser der Elektroinstallationsöffnungen, in die die Produkte eingesetzt werden (Fräßloch), muss passgenau sein und 74 mm bzw. 2 x 74 mm betragen.

4.3 Verschließen der Elektroinstallationsöffnung

4.3.1 Der Einbau der Produkte "bs...f-tronic" muss bauteilbündig erfolgen. Es sind die Anlagen 5 bis 7 zu beachten.

4.3.2 Im unmittelbaren Anschlussbereich des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses sind die restlichen Hohlräume zwischen den Wandbekleidungen, den Ständern und Riegeln sowie der Öffnungslaubung auf einer Breite von ≥ 100 mm dicht mit nichtbrennbarer² Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, auszufüllen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 11). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegung

5.1 Bestimmungen für die Nutzung

Die Brandschutzwirkung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

Der Betreiber ist vom Errichter darauf hinzuweisen (z. B. durch Übergabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Montageanleitung).

5.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

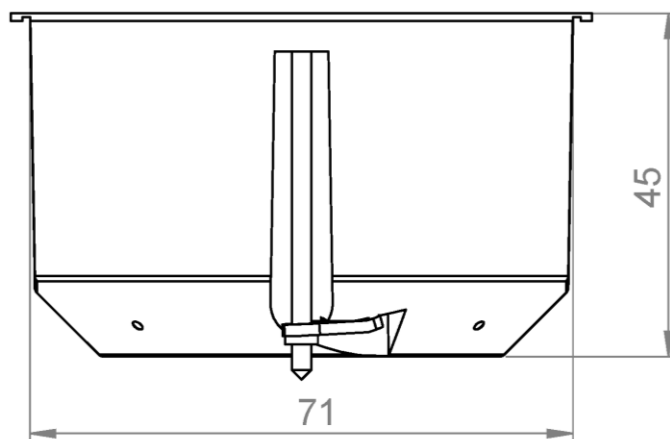
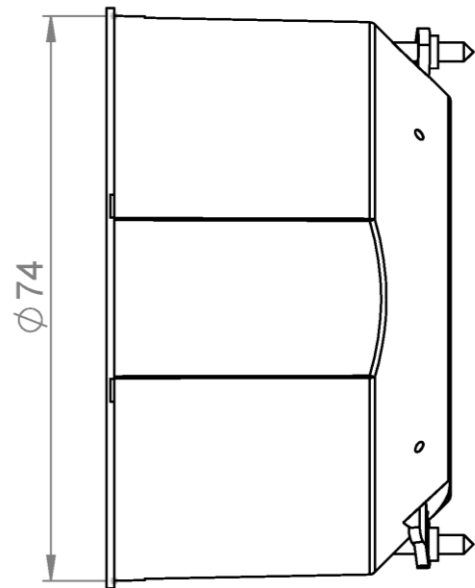
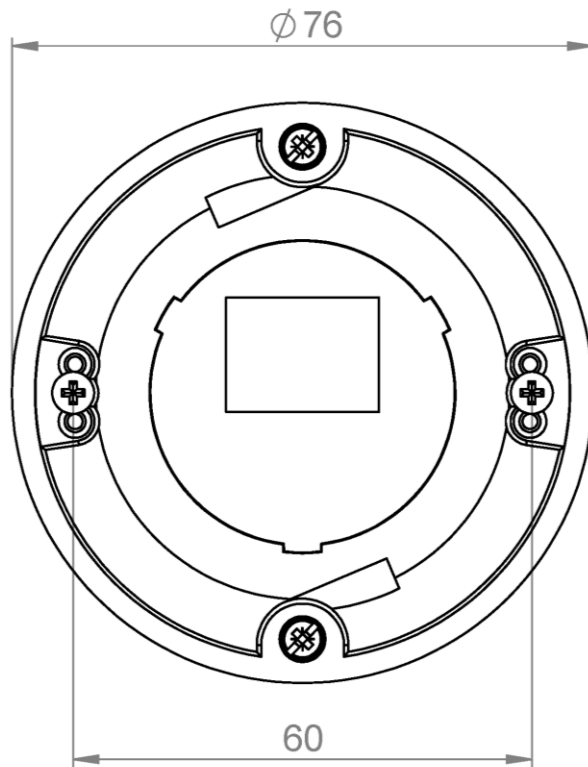
Bei Nachbelegung oder Belegungsänderung der Produkte "bs...f-tronic" ist darauf zu achten, dass die Produkte nicht beschädigt werden.

Nach erfolgter Belegungsänderung bzw. Nachbelegung ist unter Berücksichtigung der Abschnitte 3 und 4 der bestimmungsgemäße Zustand des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses wieder herzustellen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

- max. 2 Kabelbelegungen pro Gerätedose zulässig
- alle Kabelsorten bis $\varnothing 14,4\text{mm}$ zulässig
- Kabeleinführungen sind passgenau herzustellen
- Kabeleinführungen nur an gekennzeichneten Punkten



Der Aufbau und die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

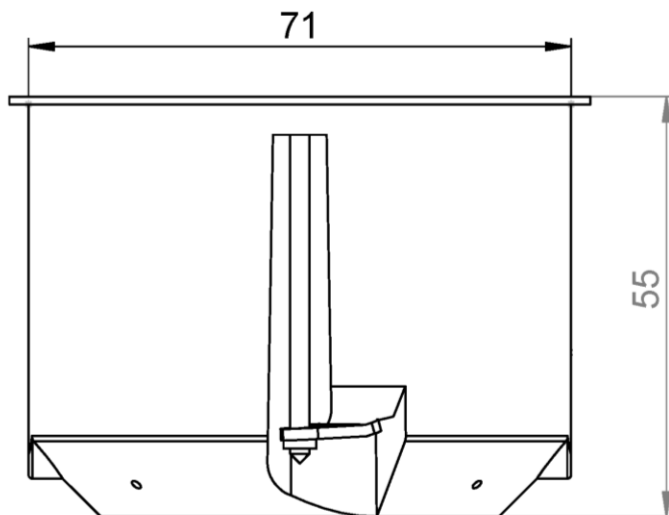
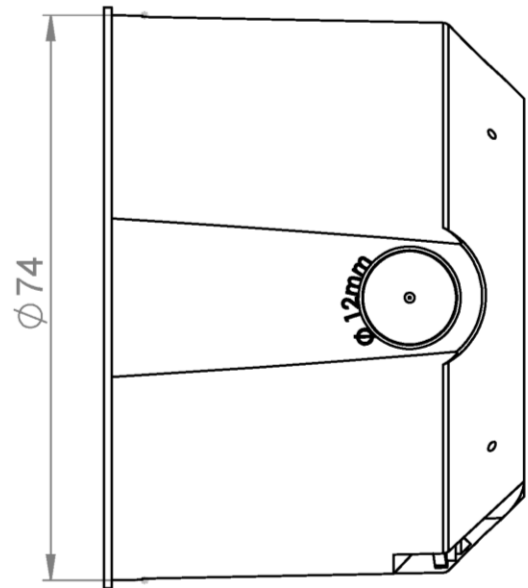
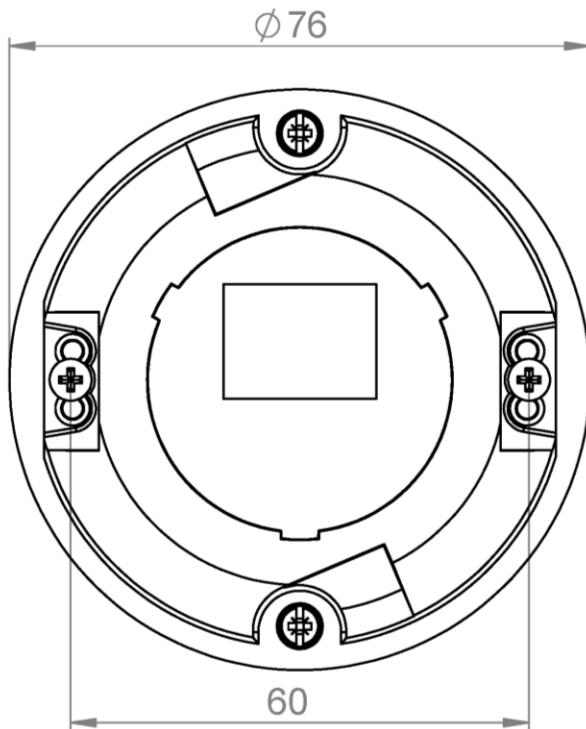
Alle Maße in mm

Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Hohlwand-Gerätedose "bs115f-tronic"

Anlage 1

- max. 2 Kabelbelegungen pro Gerätedose zulässig
- alle Kabelsorten bis $\varnothing 14,4\text{mm}$ zulässig
- Kabeleinführungen sind passgenau herzustellen
- Kabeleinführungen nur an gekennzeichneten Punkten



Der Aufbau und die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

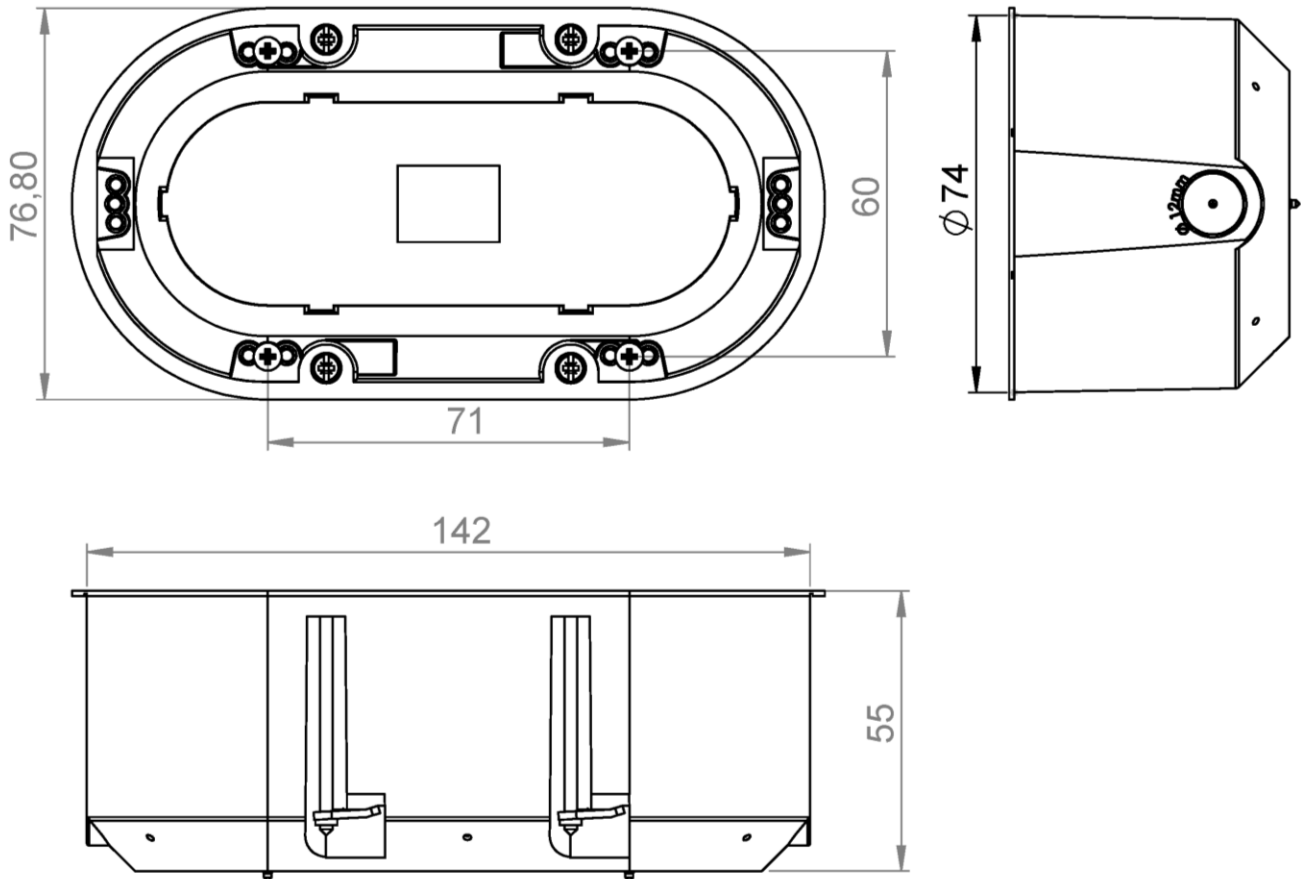
Alle Maße in mm

Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Hohlwand-Geräte-Verbindungsdose "bs117f-tronic"

Anlage 2

- max. 2 Kabelbelegungen pro Gerätedose zulässig
- alle Kabelsorten bis $\varnothing 14,4\text{mm}$ zulässig
- Kabeleinführungen sind passgenau herzustellen
- Kabeleinführungen nur an gekennzeichneten Punkten



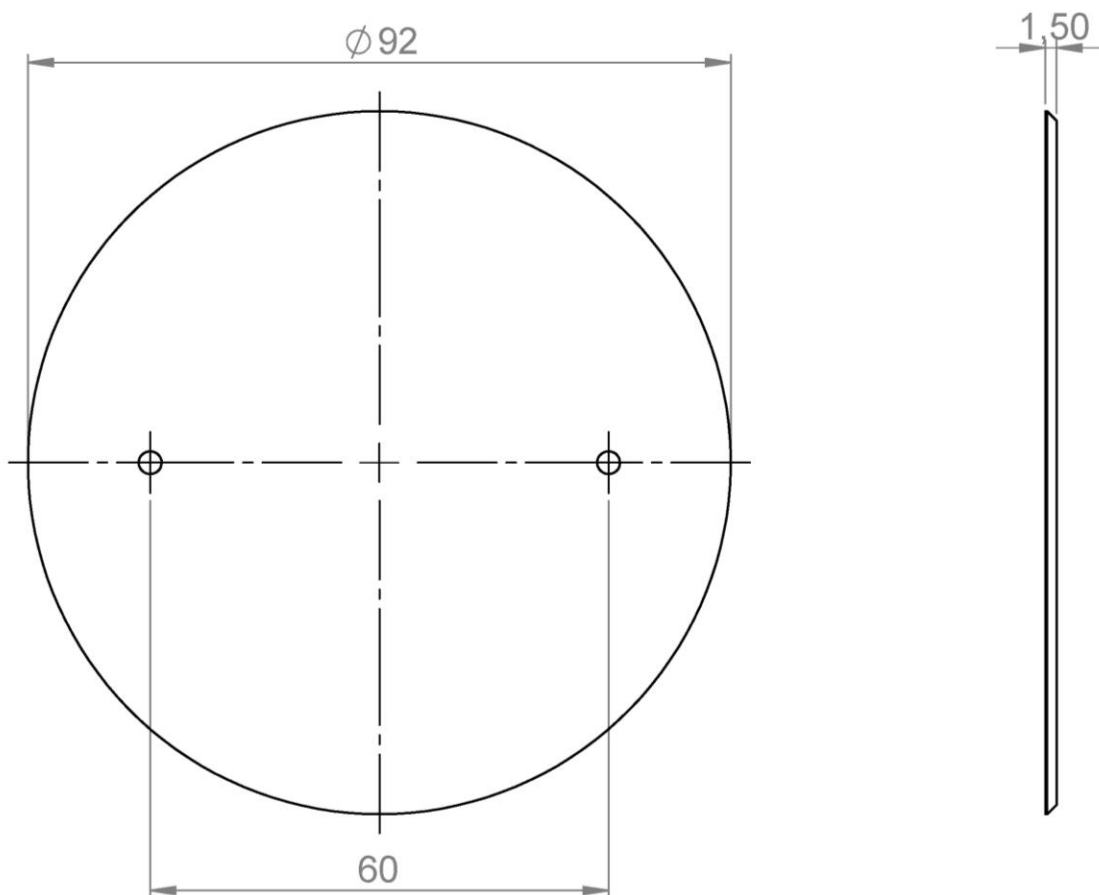
Der Aufbau und die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Hohlwand-Geräte-Verbindungsdose "bs118f-tronic"

Anlage 3



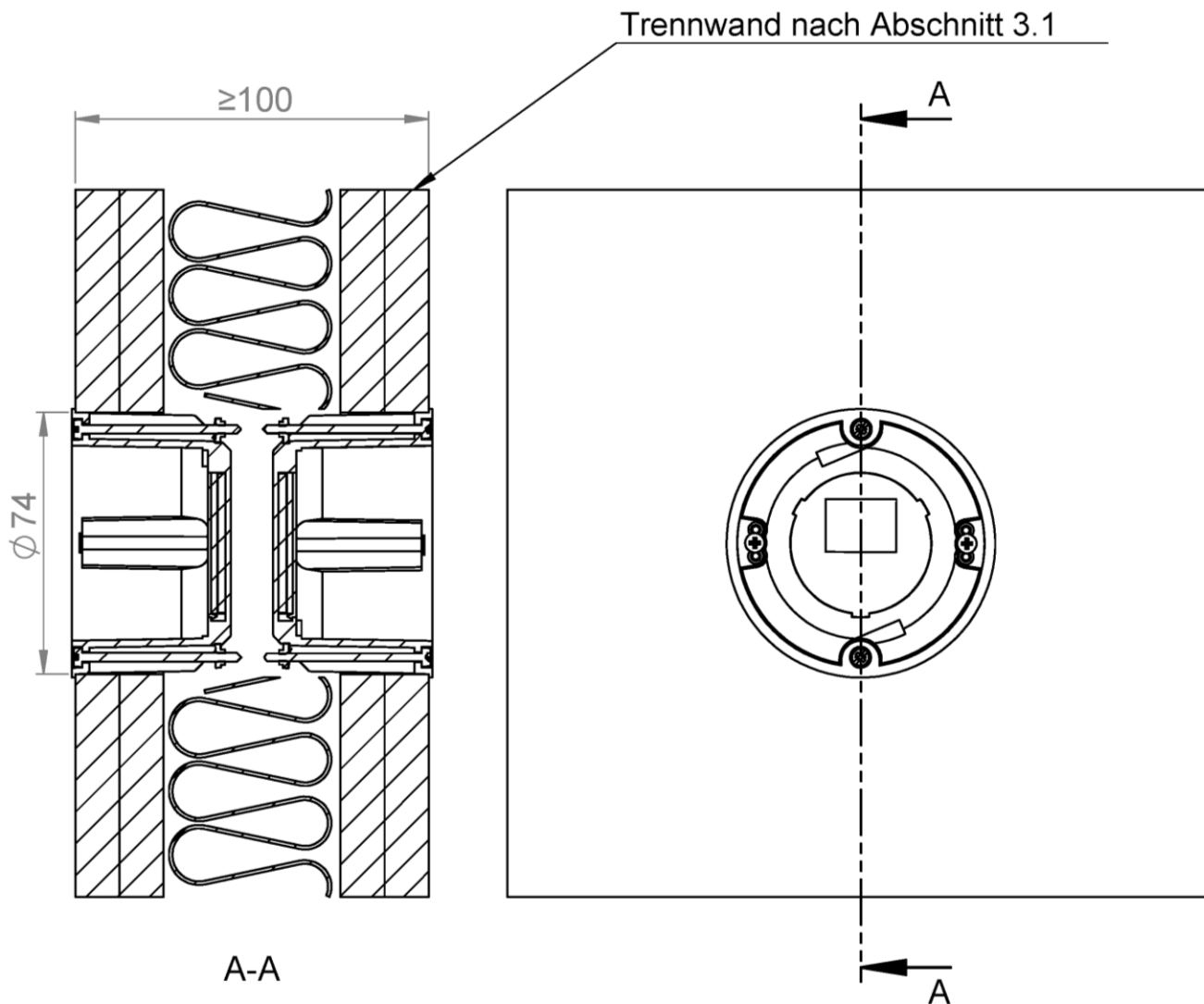
Der Aufbau und die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Deckel "Hohlwanddeckel bs112f-tronic"

Anlage 4

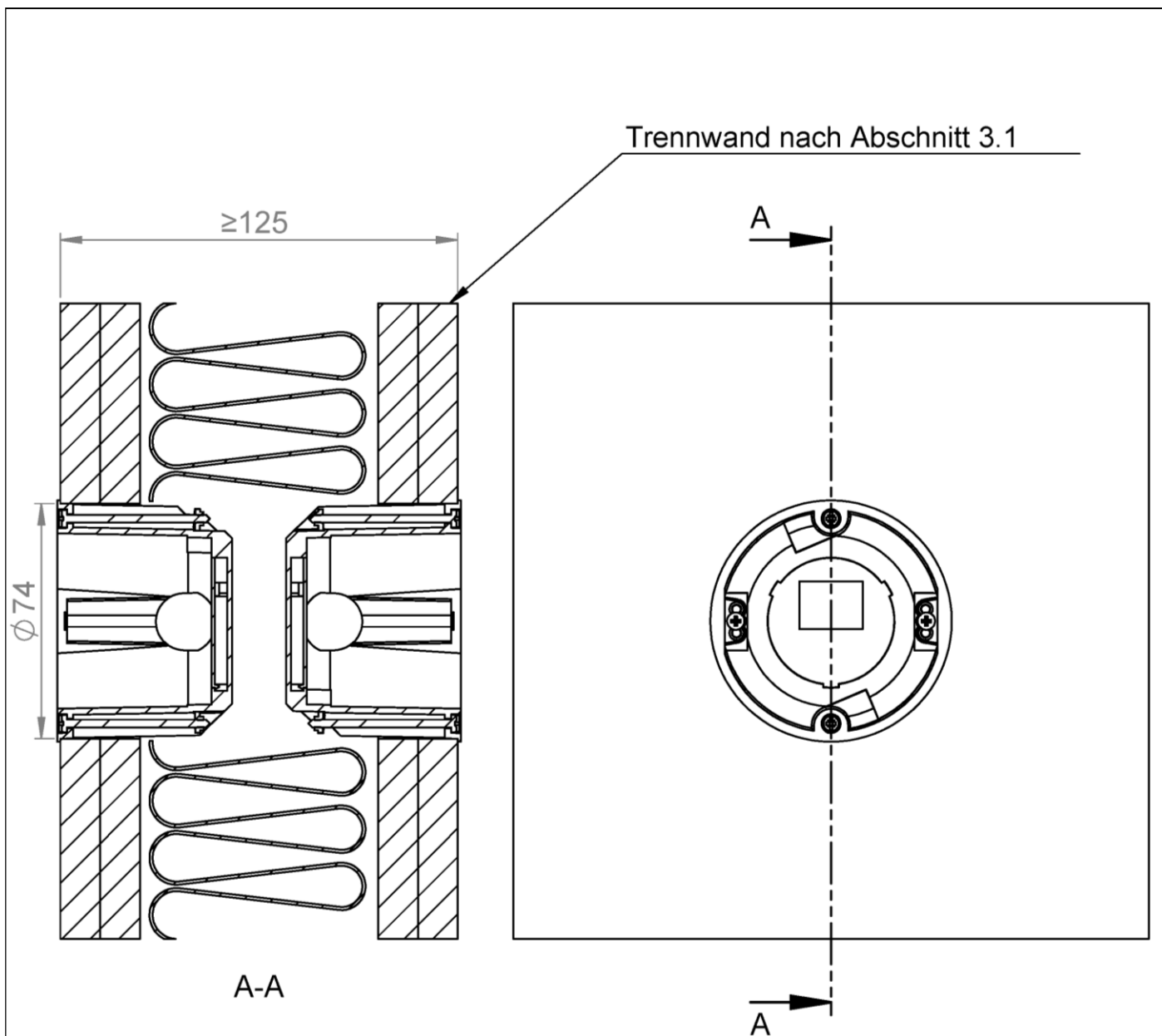


Alle Maße in mm

Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Hohlwand-Gerätedose "bs115f-tronic"
 Gegenüberliegende Ausführung in Trennwänden nach Abschnitt 3.1
 Wanddicke ≥ 100 mm

Anlage 5

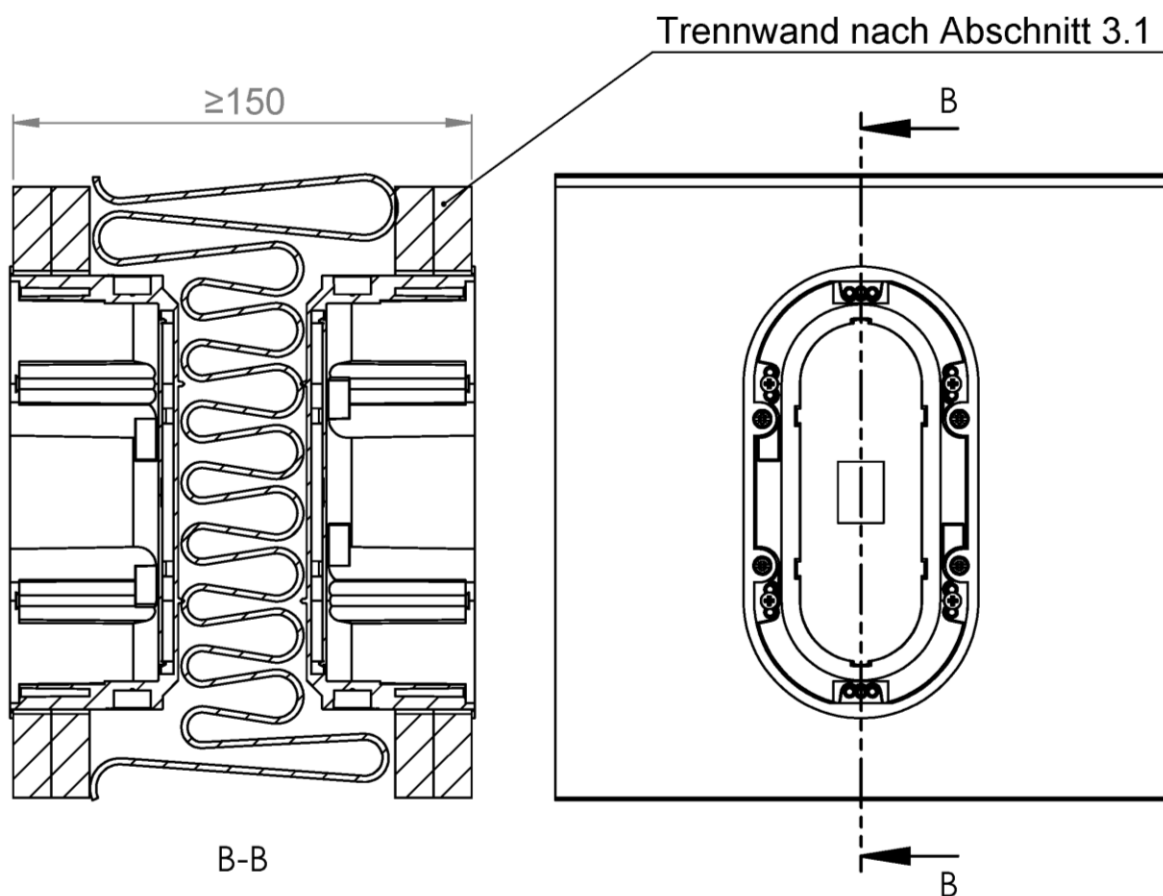


Alle Maße in mm

Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Hohlwand-Geräte-Verbindungsdose "bs117f-tronic"
 Gegenüberliegende Ausführung in Trennwänden nach Abschnitt 3.1
 Wanddicke ≥ 125 mm

Anlage 6

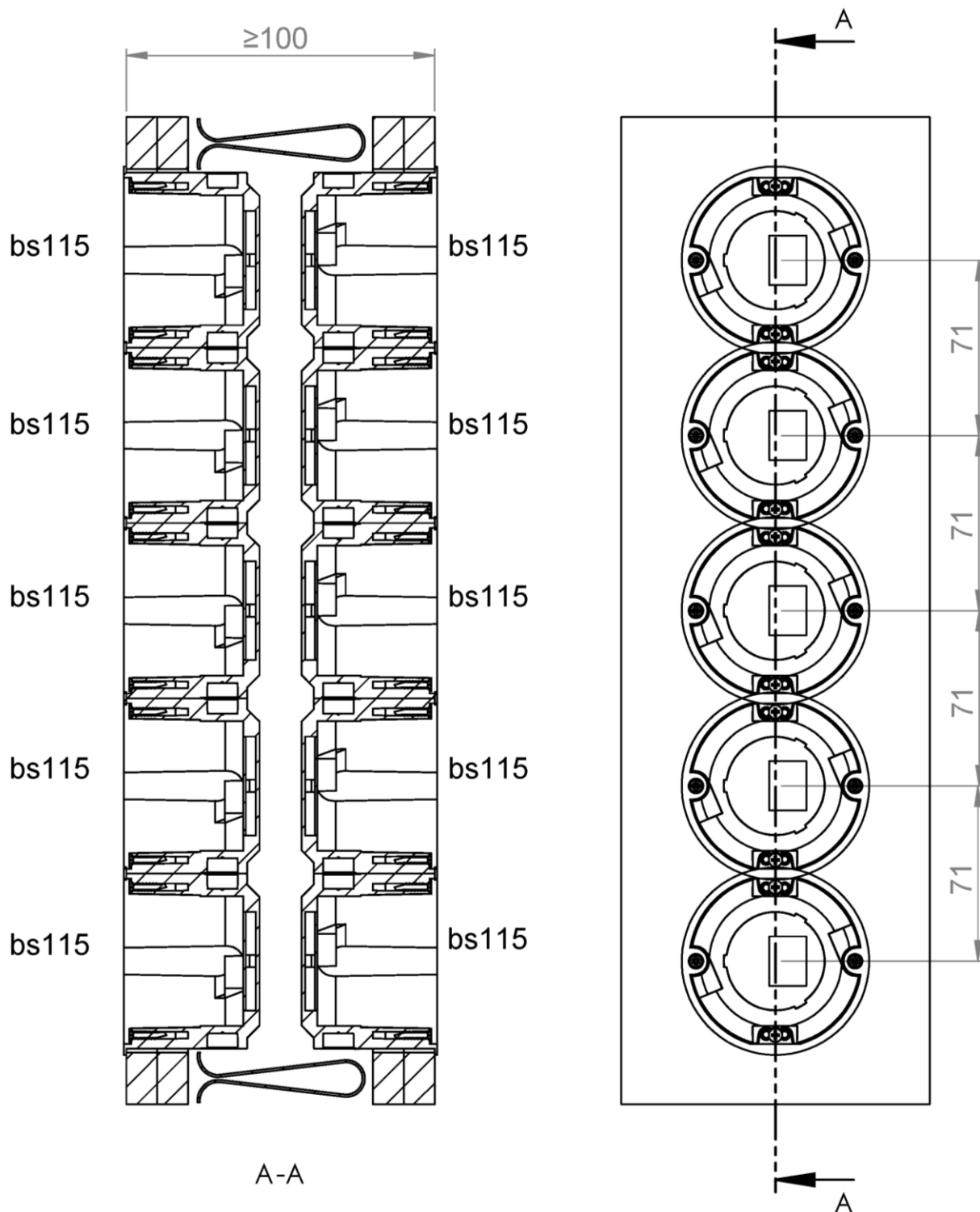


Alle Maße in mm

Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Hohlwand-Geräte-Verbindungsdose "bs118f-tronic"
 Gegenüberliegende Ausführung in Trennwänden nach Abschnitt 3.1
 Wanddicke ≥ 150 mm

Anlage 7

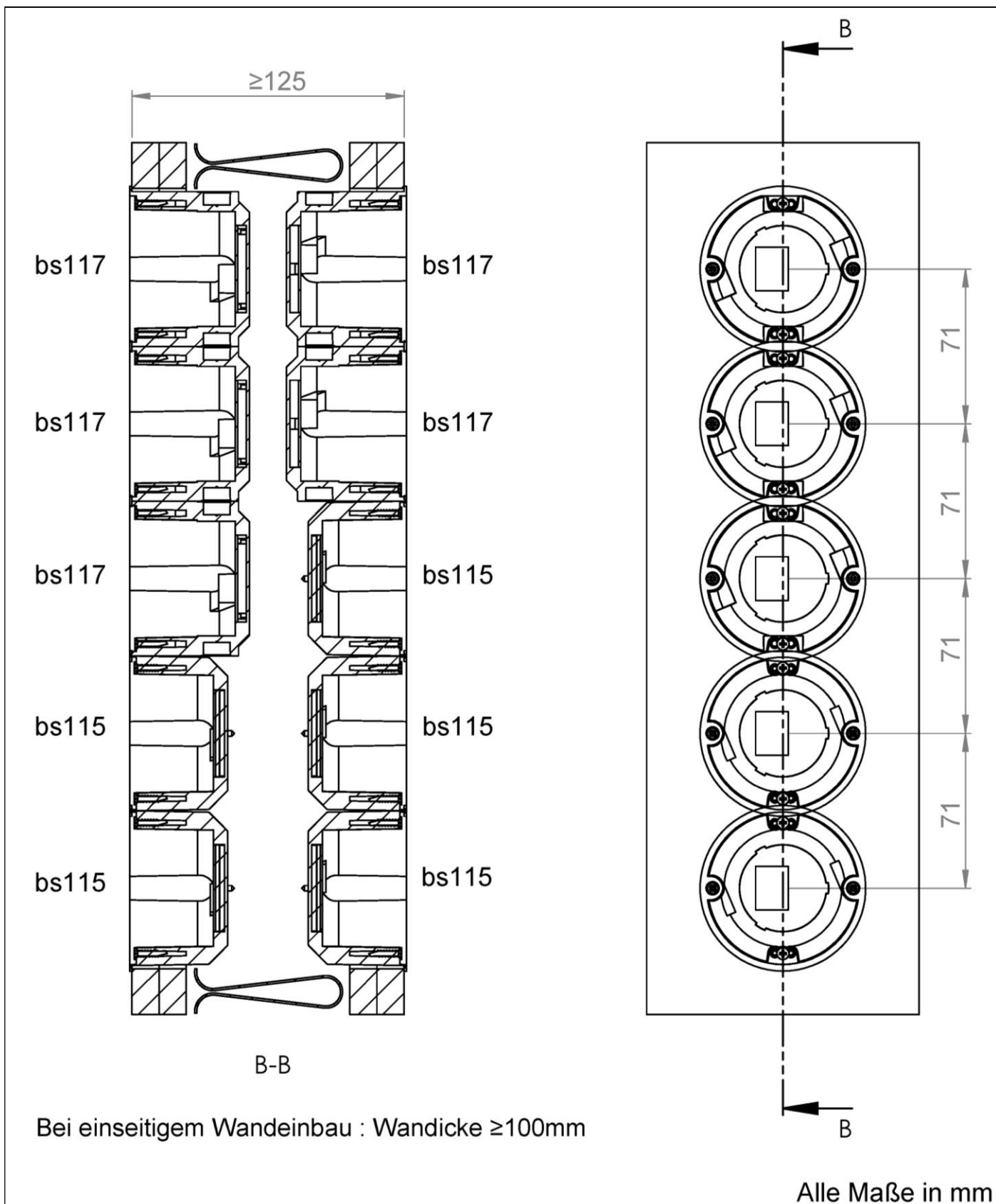


Alle Maße in mm

Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten Mehrfachkombination / gegenüberliegende Ausführung

Anlage 8

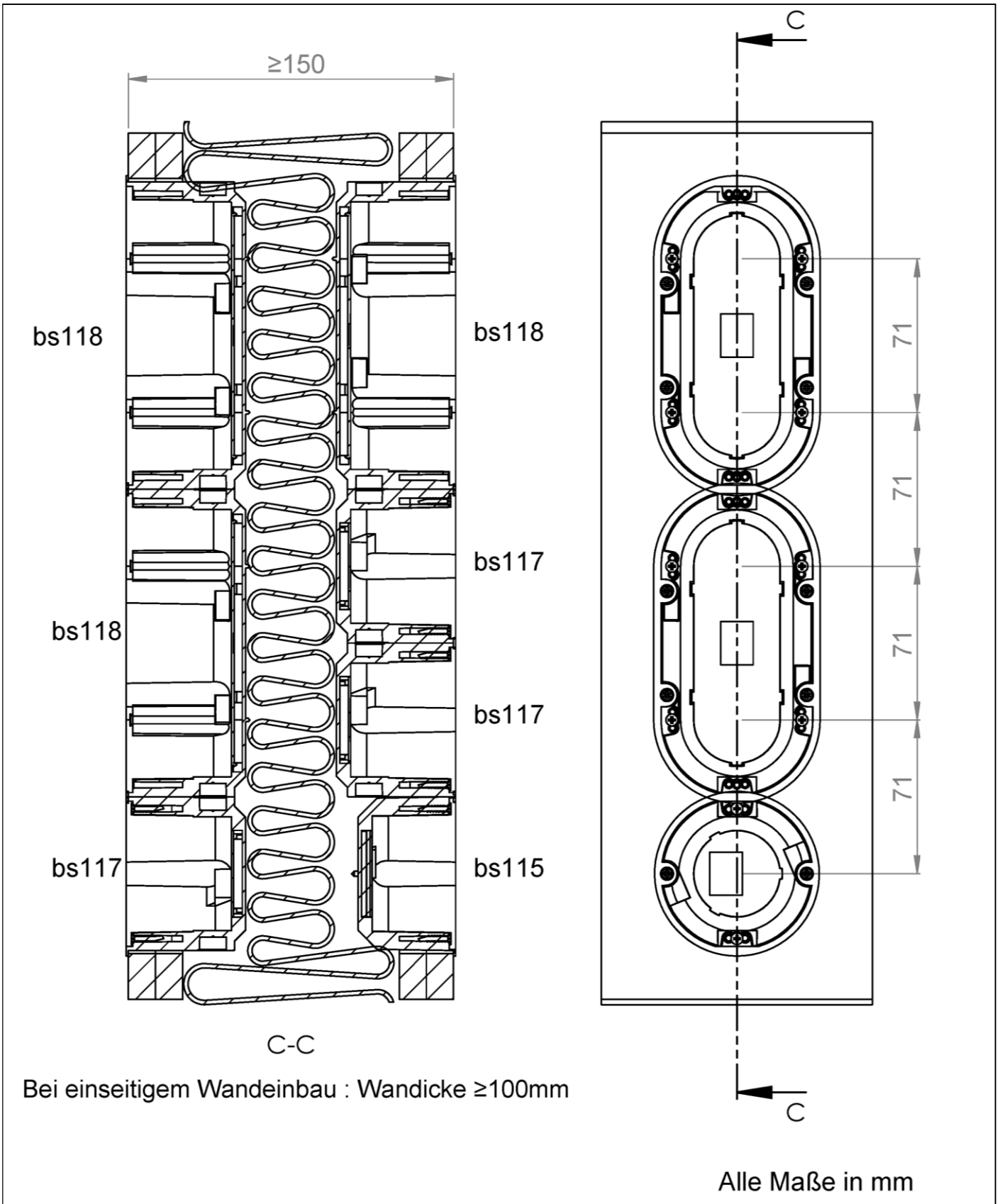


elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.21-2224

Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten Mehrfachkombination / gegenüberliegende Ausführung

Anlage 9



elektronische kopie der abz des dibt: z-19.21-2224

Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen	Anlage 10
Ausführungsvarianten Mehrfachkombination / gegenüberliegende Ausführung	

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Elektroinstallationsöffnungsverschluss** / die **Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) ausgeführt hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Datum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.21-... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, ausgeführt wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 11